

# ERLAUBNISSCHEIN ZUM FISCHFANG

Nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem auf dieselbe Person ausgestellten gültigen Fischereischein

**Fischereirevier: Großer und Kleiner Plöner See (ohne NSG!) sowie Mühlensee**

Nr.: 12 -0001

Frau / Herrn: .....  
(Vorname, Name)

wohnhaft: .....  
(PLZ, Wohnort)

.....  
(Geburtsdatum)

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2012 den Fischfang auf der gesamten Fläche (ca. 3.000 ha Angelfläche!) außerhalb der in der angefügten Kartenskizze ausgewiesenen NSG- und Uferschutzzonen mit bis zu drei Handangeln, davon max. eine als Raubfischangel, ganztägig auszuüben.

Folgende Erlaubnisvariante wurde erworben:

.... Tag(e)	10,00 €*
1. Woche	40,00 €*
.... Verläng.-Woche(n)	20,00 €*
<input type="checkbox"/> 1.1. - 31.12.	140,00 €*

Der Schein gilt von 6:00 morgens bis 6:00 Uhr morgens des Folgetages.

\* Die Preise sind Endpreise inklusive MwSt.

Der Erlaubnisschein gilt von: ..... bis: .....

Der zugehörige Kostenbetrag in Höhe von .....,- € wurde erhalten und dieser Erlaubnisschein in Vertretung aller Fischereirechtseinhaber ausgestellt:

Datum: ..... Unterschrift: .....

## Besondere Bedingungen:

- Als Angelboote sind alle auf den Seen erlaubten Boote zugelassen.
- Das Angeln geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Schleppangelei darf nur mit Muskelkraft und einer Schleppangel betrieben werden.
- Hechtangeln müssen ein Raubfischvorfach besitzen.
- Je Friedfischangel darf nur ein Haken verwendet werden.
- Die ausgelegten Angeln sind stets **selbst** zu beaufsichtigen.
- Der Einsatz einer Köderfischsenke mit max. 1 x 1 m Fläche für den eigenen Köderfischbedarf ist erlaubt. Sie zählt rechnerisch nicht als Rute.
- Vom Schilf-/Uferbereich ist ein Abstand von 50 m zu halten. In den Naturschutzgebieten und den Schutzzonen in der Bucht vor der Försterei Nehmtten sowie an der Südwestspitze bei Pehmerhof darf nicht geangelt werden (s. Schraffuren in beigefügter Skizze).
- Die Mindestmaße betragen für Bach- u. Seeforelle 35 cm, Aal 45 cm, Hecht u. Zander 50 cm und Wels 70 cm; darüber hinaus gilt die BfVO.
- Es gelten Schonzeiten für den Hecht vom 1. Januar bis zum 30. April und für den Zander vom 1. Januar bis 31. Mai.
- Es darf eine Fangmenge von täglich zwei Hechten oder einem Zander nicht überschritten werden.
- Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
- Der Fischfang erfolgt nur für den Eigenbedarf, ein Verkauf ist verboten.
- Die Berufsfischerei darf nicht behindert werden. Sind Fanggeräte zusammengeraten, ist die Angelschnur unverzüglich zu kappen. Von sichtbaren Fanggeräten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- Verstöße gegen das Fischereigesetz und die Binnenfischereiordnung sowie diese Erlaubnisscheinbedingungen werden zur Anzeige gebracht, der Erlaubnisschein **ohne** Vergütung eingezogen.
- Die Fangmeldekarte ist nach dem Fangsaisonende bei einem Verpächter oder einer Ausgabestelle ausgefüllt zurückzugeben.

## Die vorgenannten besonderen Bedingungen erkenne ich an.

Unterschrift Erlaubnisscheininhaber: .....

## Fischereipächter:

Fischerei Lasner – Tel: 04526 / 339818

Fischerei Reese – Tel: 04522 / 6236

Gut Ascheberg 3, 24326 Ascheberg

Eutiner Straße 8, 24306 Plön

✂

Fischarten	Stück	kg
Aal		
Maräne, Gr.		
Hecht		
Plötze		
Rotfeder		
Brassen		
Schleie		
Karpfen		
Barsch		
Zander		
Seeforelle		
Sonstige		
<b>Gesamt:</b>		
nicht geangelt:		
nichts gefangen:		
wie viel Std. geangelt?		
Kartennummer: PS	<b>12-0001</b>	

Erlaubnisschein „Gr. u. Kl. Plöner See, und Mühlensee“  
 Besondere Bemerkungen, Verbesserungsvorschläge, Beobachtungen, Kritiken,  
 positive Erlebnisse (freiwillige Angaben!). Wird der Name und die Adresse  
 angegeben, erklärt sich der Abgebende zur datentechnischen Archivierung und  
 gegebenenfalls zur Veröffentlichung bereit.

FANGMELDEKARTE - für das Jahr 2012 zum

## Erläuterungen zum Fischereierlaubnisschein Großer Plöner See

Da zahlreiche Anglerinnen und Angler ihnen bisher unbekannte Gewässerbereiche nutzen dürfen, möchten wir die nachstehenden Erläuterungen liefern.

Allgemein: Die Begrenzung auf eine Raubfischangel bezieht sich nur auf das Angeln mit künstlichen Ködern. Beim Angeln mit Naturködern, wie z.B. mit totem Köderfisch auf Aal, dürfen drei Ruten verwendet werden.

Kinder bis zum 12. Lebensjahr werden vom Erlaubnisschein ihres erwachsenen Begleiters mit umfasst, d.h. die Kinder und ihr erwachsener Begleiter dürfen zusammen nicht mehr als drei Ruten benutzen. Die besonderen Bedingungen sind von ihnen ebenfalls einzuhalten.

Zu 1) Die Angelausübung darf von allen auf den Seen privatrechtlich zugelassenen Booten aus betrieben werden, d. h. auch von Segelbooten und Kanus. In der Regel sind es jedoch Ruderboote. Es besteht die Absicht, dass auch Boote mit Elektromotoren zum Einsatz gelangen sollen. Diese dürften insbesondere für körperlich schwächere Personen sinnvoll sein und auf dem nunmehr räumlich angewachsenen Angelrevier für mehr Sicherheit sorgen. Hierfür werden die Fischereirechtseinhaber die notwendigen Ausnahmegenehmigungen beim Kreis bzw. bei den Grundeigentümern zusammentragen. Sollten die entsprechenden Genehmigungen eintreffen, so darf dennoch nicht mit laufendem Motor geangelt werden. Dies gilt insbesondere für die Schleppangelei.

Zu 2) Beim Schleppangeln mit Hilfe des Ruderns darf nur eine Angel auf Raubfisch im Wasser sein; ein Downrigger ist nicht erlaubt.

Zu 5) Für das Angeln auf Barsche und Maränen darf ein Barschpilker mit drei Beihaken bzw. eine Hegene mit 4 Haken verwendet werden.

Zu 8) Der 50-m-Abstand vom Schilf gilt nur für den Großen Plöner See und auch nur für das Angeln vom Boot aus. Beim Kl.Pl. See ist ebenfalls ein adäquater Abstand zu wahren. Bei Landangelplätzen gilt der Abstand nicht. Auf der Nehmttener Seite südlich des NSG darf allerdings nicht vom Ufer aus geangelt werden. Es ist grundsätzlich eine ausreichende Rücksicht auf die geschützten Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume zu nehmen. Das NSG darf nicht durchfahren werden. Beim Angeln vom Ufer aus ist besonders beim Auswerfen Rücksicht auf andere Seebesitzer zu nehmen, um hier mögliche Gefährdungen zu vermeiden.